

750 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Notenwechsel gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 9. Jänner 1963 in der Fassung des Protokolls vom 15. Jänner 1969 samt Anhang

Der am 12. August 1970 in Kraft getretene Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist auf Österreich, auf das Gebiet des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln, die Insel Man und jedes andere Gebiet anzuwenden, für dessen zwischenstaatliche Beziehungen die Regierung ihrer Britannischen Majestät verantwortlich ist und auf welches die Anwendung dieses Vertrages im Einvernehmen mit den Vertragsparteien ausgedehnt wird. Einem Wunsche Großbritanniens entsprechend, soll nunmehr der Anwendungsbereich des Auslieferungsvertrages auch auf die britischen Überseegebiete ausgedehnt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Notenwechsels die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Juni 1972, betreffend einen Notenwechsel gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. b des Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 9. Jänner 1963 in der Fassung des Protokolls vom 15. Jänner 1969 samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Frühstorfer
Obmann